

BANTLEON EQUITIES EUROPE ESG LEADERS

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen

Informationen nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1288

Inhaltlicher Stand: 30.10.2023

Einleitung

Die BANTLEON Invest AG legt in ihrer Rolle als Kapitalverwaltungsgesellschaft die nachfolgenden Informationen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (»Offenlegungsverordnung«) offen. Die Informationen beziehen sich auf das Investmentvermögen BANTLEON Equities Europe ESG Leaders.

Zusammenfassung

Der Fonds investiert in die entwickelten Aktienmärkte der Wirtschaftsregion Europa. Es werden die Länder der Eurozone zuzüglich Großbritannien, Schweiz, Schweden, Norwegen und Dänemark einbezogen. Hierbei werden nachhaltige Auswahlkriterien (ESG) berücksichtigt. Diese beinhalten die Themenfelder Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance). Bei dem Fonds handelt es sich um ein Produkt mit nachhaltigen Merkmalen (Artikel 8 der VERORDNUNG (EU) 2019/2088 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor [Offenlegungsverordnung]). Der Fonds legt bis zu 100 Prozent in Vermögensgegenstände an, deren Wert im MSCI Europe ESG Leaders Index enthalten sind. Ziel ist es, den Wertzuwachs dieser Aktienmärkte in einem breit diversifizierten und liquiden Portfolio abzubilden. Der Vergleichsindex des Fonds berücksichtigt bei seiner Zusammenstellung Nachhaltigkeitskriterien. Hierbei werden Unternehmen anhand von Research- und ESG Ratingdaten des Indexanbieters identifiziert, die die Fähigkeit bewiesen haben, Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitschancen angemessen zu berücksichtigen. Aus diesen werden die Unternehmen eines Sektors mit dem höchsten Rating ausgewählt (Best-in-class-Ansatz). Informationen zur Indexmethodologie können unter www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes abgerufen werden. Der Fonds bietet einen effizienten und kostengünstigen Marktzugang und eignet sich damit als Basisinvestment und als Baustein einer strategischen Asset-Allokation.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber kein nachhaltiges Investitionsziel verfolgt. Die Gesellschaft ist zuversichtlich, einen Anteil von 77% nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) zu erzielen, obgleich der zugrundeliegende Index dies nicht explizit als Ziel verfolgt.

Unabhängig von der fortlaufenden Steuerung der Indexzusammensetzung durch den Indexanbieter misst die Gesellschaft den Anteil nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 SFDR anhand einer selbst entwickelten Methodik. Im Rahmen dieser Methodik wird in erster Linie auf das Sustainable Development Goal (SDG)-Bewertungsmodell eines renommierten Datenanbieters abgestellt. Nur sofern entsprechend Art. 2 Nr. 17 SFDR ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel identifiziert wird, keine wesentliche negative Beeinträchtigung dieser Ziele durch das gleiche Unternehmen vorliegt (gemessen an genanntem SDG-Bewertungsmodell sowie weiteren Ausschlusskriterien) und eine gute Unternehmensführung angewandt wird, wird eine Investition als nachhaltig bezeichnet. Ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel liegt vor, sofern die Wirtschaftsaktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens eines der zugeordneten SDGs durch den Datenanbieter als mindestens konform

bewertet sind, während sie hinsichtlich keines der entsprechenden Zieldimension (Umwelt- oder Sozialziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder deutlich non-konform bewertet sind. Darüber hinaus werden unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder Sozialdimension im Sinne des Do Not Significantly Harm (DNSH)-Prinzips und dem Prinzip der guten Governance Unternehmen ausgeschlossen, die im Rahmen des SDG-Bewertungsmodells des Datenanbieters eine Bewertung von deutlich non-konform zu einem SDG aufweisen oder gegen weitere Kriterien verstößen. Diese sind einerseits Umsatzgrenzen (z.B. abgeleitet aus der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen) und andererseits Ratings hinsichtlich Governance und kontroversem Unternehmensverhalten. Die Methodik zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen kann der Website der Gesellschaft entnommen werden.

Trotz vorliegendem Zielbeitrag (Umwelt- oder soziales Ziel) im Sinne des Art. 17 Nr. 2 SFDR ist ein Investment unter Umständen nicht geeignet, als nachhaltig bezeichnet zu werden. Bereits der Zielbeitrag für ein Umwelt- oder soziales Ziel kann nach der vorliegenden Methodik nur bestehen, sofern die Aktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens einem SDG als konform und hinsichtlich keinem anderen der jeweiligen Zieldimension (Umwelt- oder soziales Ziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder schlechter bewertet sind. Darüber hinaus wird dem DNSH-Prinzip Rechnung getragen, indem auch solche Investitionen nicht als nachhaltig bezeichnet werden, die in Bezug auf ein SDG (unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder sozialen Zieldimension) als deutlich non-konform (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sind. Weiterhin setzt die Gesellschaft die in der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen genannten Ausschlusskriterien und die im Rahmen des gemeinsamen Zielmarktkonzeptes von Deutsche Kreditwirtschaft (DK), Deutscher Derivate Verband (DDV) und Bundesverband Investment und Asset Management (BVI) genannten Ausschlusskriterien zur Beurteilung an sowie ein Mindestmaß an Governance- und kontroversenbezogenen Ratings eines ESG-Datenanbieters. Details wie Umsatzgrenzen oder Mindest-Scores können der genannten Methodik entnommen werden.

Die Klassifikation der Investitionen als „nachhaltig“ im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR basiert im Wesentlichen auf den SDG-Bewertungen eines renommierten Nachhaltigkeitsdatenanbieters. Eines der angelegten DNSH-Kriterien ist, dass kein Titel hinsichtlich eines der SDGs 1 bis 16 als deutlich non-konform (i.S.v. „wesentliche negative Beeinträchtigung“) bewertet sein darf. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses Kriterium ebenfalls dazu geeignet ist, eine PAI-Berücksichtigung anzunehmen. So lässt sich qualitativ ein Zusammenhang herstellen zwischen den PAIs 1 bis 6 (Treibhausgasemissionen) und den SDGs 7 (Affordable and Clean Energy), 12 (Responsible Consumption and Production) und 13 (Climate Action). PAI 7 (Biodiversität) lässt sich mit Bewertungen zu den SDGs 2 (Zero Hunger), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land) in Verbindung setzen. PAI 8 (Wasser) findet implizit Berücksichtigung in Bewertungen zu SDG 2 (Zero Hunger), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production), 14 (Life Below Water) und 15 (Life on Land). PAI 9 (Gefährlicher Müll) lässt sich in Verbindung setzen mit SDG 2 (Zero Hunger), 3 (Good Health and Well-Being), 6 (Clean Water and Sanitation), 12 (Responsible Consumption and Production) und 15 (Life on Land). Die PAIs 10 (UNGC Prinzipien und OECD Guidelines)

und 11 (Richtlinien zur Einhaltung von UNGC Prinzipien und OECD Guidelines) könnten implizit in der Bewertung zu SDGs 10 (Reduced Inequalities) enthalten sein. PAI 12 (Gender Pay Gap) lässt sich in Zusammenhang bringen mit den SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality) und 8 (Decent Work and Economic Growth). PAI 13 (Board Gender Diversität) dürfte ebenfalls über die SDGs 4 (Quality Education), 5 (Gender Equality), 8 (Decent Work and Economic Growth) sowie 10 (Reduced Inequalities) adressiert werden. PAI 14 (Kontroverse Waffen) ist wiederum direkt von SDG 16 (Peace, Justice and Strong Institutions) abgedeckt. Über die SDGs hinaus finden Ausschlusskriterien im Rahmen der Bewertung „nachhaltiger Investitionen“ gemäß der genannten Methodik statt, die ebenfalls dazu geeignet scheinen, sich positiv auf die PAI-Ausprägungen auszuwirken. So wird sich etwa der umsatzbezogene Ausschluss von Geschäftstätigkeiten im Bereich der fossilen Brennstoffe sowie Atomenergie positiv auf die Umwelt-bezogenen PAI-Ausprägungen auswirken, während insbesondere die Berücksichtigung von Governance- und Kontroversenbewertungen positive Effekte auf die PAIs mit sozialem Schwerpunkt haben dürften. Teilweise sind einzelne PAIs auch direkt durch die zugrundeliegende Methodik adressiert (z.B. PAI 10 durch den direkten Ausschluss von Emittenten aus der Klassifikation als „nachhaltig“ im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR aufgrund von Verstößen gegen den UN Global Compact).

Für jede Investition, die als nachhaltig nach der genannten Methodik bezeichnet wird, ist sichergestellt, dass kein Verstoß gegen den UN Global Compact vorliegt. Dieses Kriterium wird anhand der Daten eines renommierten ESG-Datenanbieters geprüft. Die vorhandenen Überschneidungen vom UN Global Compact zu den UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen können den entsprechenden Veröffentlichungen der UN sowie der OECD entnommen werden.

Ökologische oder Soziale Merkmale des Finanzprodukts

Durch die angestrebte Nachbildung des MSCI Europe ESG Leaders Net Return Index (EUR) des Indexanbieters MSCI Inc., der einen Best-in-class-Ansatz verfolgt, strebt das Produkt an, in solche Unternehmen zu investieren, die die Fähigkeit bewiesen haben, Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitschancen angemessen zu berücksichtigen.

Anlagestrategie

Der Fonds investiert in die entwickelten Aktienmärkte der Wirtschaftsregion Europa. Es wird bis zu 100 Prozent in Vermögensgegenstände angelegt, deren Werte im MSCI Europe ESG Leaders Index enthalten sind. Nach einem Best-in-class-Ansatz werden so aus einer Gesamtheit von Unternehmen, die die Fähigkeit bewiesen haben, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen angemessen zu berücksichtigen, diejenigen mit den höchsten Ratings ausgewählt.

Da der Fonds im Rahmen einer passiven Anlagestrategie den zugrundeliegenden Index nachbildet, liegen die bindenden Elemente für die Nachhaltigkeitsmerkmale des Fonds in den Nachhaltigkeitskriterien des Index. Da diese Kriterien nicht deckungsgleich sind mit der Definition nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 SFDR der Gesellschaft, kann ausschließlich aus der historischen Entwicklung des Index und damit des Fonds auf eine Mindestquote nachhaltiger Investitionen geschlossen werden. Anhand der ermittelten und mit Sicherheitsabschlag angegebenen Mindestquoten ist eine Geeignetheit der im Indexkonzept angewandten Kriterien zur Erzielung nachhaltiger Investitionen nach Definition der Gesellschaft als gegeben anzusehen.

Aufteilung der Investitionen

Es ist geplant, dass mindestens 95% der Investitionen des Fonds die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen. Die Gesellschaft ist zuversichtlich, einen Anteil von 77% nachhaltiger Investitionen im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) zu erzielen, obgleich der zugrundeliegende Index dies nicht explizit als Ziel verfolgt. Ein Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen ist nicht vorgesehen.

Es können bis zu 5 % des Vermögens auf Investitionen entfallen, die nicht auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Dabei kann sich sowohl um sonstige Vermögensgegenstände (z.B. liquide Mittel) und Derivate als auch um Investitionen handeln, die aus finanzwirtschaftlichen Gründen nicht auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind. Für solche Investitionen gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existierten, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Ausrichtung auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Da der Fonds einer passiven Anlagestrategie folgt, im Rahmen derer ein Index mit Nachhaltigkeitskriterien nachgebildet wird, liegen die konkreten Nachhaltigkeitskriterien inklusive der fortlaufenden Steuerung beim Indexanbieter.

Angewandte Methoden

Unabhängig von der fortlaufenden Steuerung durch den Indexanbieter misst die Gesellschaft den Anteil nachhaltiger Investitionen i.S.d. Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung (SFDR) anhand einer selbst entwickelten Methodik. Im Rahmen dieser Methodik wird in erster Linie auf das Sustainable Development Goal (SDG)-Bewertungsmodell eines renommierten Datenanbieters abgestellt. Nur sofern entsprechend Art. 2 Nr. 17 SFDR ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel identifiziert wird, keine wesentliche negative Beeinträchtigung dieser Ziele durch das gleiche Unternehmen vorliegt (gemessen an genanntem SDG-Bewertungsmodell sowie weiteren Ausschlusskriterien) und eine gute Unternehmensführung angewandt wird, wird eine Investition als nachhaltig bezeichnet. Ein Zielbeitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel liegt vor, sofern die Wirtschaftsaktivitäten des Emittenten hinsichtlich mindestens eines der zugeordneten SDGs durch den Datenanbieter als mindestens konform bewertet sind, während sie hinsichtlich keines der entsprechenden Zieldimension (Umwelt- oder Sozialziel) zugeordneten SDGs als non-konform oder deutlich non-konform bewertet sind. Darüber hinaus werden unabhängig von der Zuordnung zur Umwelt- oder Sozialdimension im Sinne des Do Not Significantly Harm (DNSH)-Prinzips und dem Prinzip der guten Governance Unternehmen ausgeschlossen, die im Rahmen des SDG-Bewertungsmodells des Datenanbieters eine Bewertung von deutlich non-konform zu einem SDG aufweisen oder gegen weitere Kriterien verstößen. Diese sind einerseits Umsatzgrenzen (z.B. abgeleitet aus der Konsultationsfassung der BaFin-Richtlinie für nachhaltige

Investmentvermögen) und andererseits Ratings hinsichtlich Governance und kontroversem Unternehmensverhalten. Die Methodik zur Ermittlung nachhaltiger Investitionen kann der Website der Gesellschaft entnommen werden.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Gesellschaft greift ausschließlich auf Daten etablierter Drittanbieter zurück, z.B. MSCI ESG und ISS ESG. Die Auswahl der Datenanbieter erfolgt über einen strengen Einkaufs- und Bestellprozess in dessen Verlauf das Vorliegen eigener Prüf- und Qualitätssicherungsstandards bei den Datenanbietern der Gesellschaft geprüft wird. Die Gesellschaft greift auf diese etablierten Prüfprozesse der Anbieter zurück. Eine weitere Aufbereitung der Daten findet nicht statt. Eigene Schätzungen für fehlende Daten werden nicht vorgenommen.

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Gesellschaft verwendet ausschließlich Daten renommierter externer Datenanbieter und führt kein eigenes Nachhaltigkeitsresearch durch. Aus diesem Grund werden keine Schätzungen für fehlende Datenpunkte vorgenommen, so dass mangelnde Daten ein limitierender Faktor für die Methodologie sind.

Sorgfaltspflicht

Nachhaltigkeitskriterien und -daten sind Bestandteil der unternehmensinternen Prozesse sowie des Investmentprozesses der Gesellschaft. Die Gesellschaft überprüft Methoden zur nachhaltigkeitsbezogenen Bewertung von Vermögensgegenständen regelmäßig und behält sich vor, diese bei Bedarf anzupassen. Darüber hinaus eröffnet sie ihren Mitarbeitenden das Absolvieren von themenbezogenen Fortbildungen, um einen fortlaufenden Kompetenzausbau zum Thema nachhaltige Kapitalanlage zu unterstützen. Darüber hinaus hält sich die Gesellschaft durch die Teilnahme an diversen Ausschüssen und Arbeitskreisen des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. über aktuelle Entwicklungen informiert.

Mitwirkungspolitik

Die Gesellschaft ist in ihrem Namen und mit den von ihr verwalteten Sondervermögen dem thematisch orientierten Pooled-Engagement-Programm von ISS ESG beigetreten. Damit schafft die Gesellschaft für sich und die Anleger ihrer Sondervermögen eine kosteneffiziente Möglichkeit, weltweit gemeinsam mit anderen Anlegern und den Unternehmen an der Verbesserung ihres Risikomanagements und ihrer ESG-Performance zu arbeiten. Der globale Investorenpool mit gleichgesinnten Investoren ermöglicht es hierbei, mehr Einfluss auszuüben, als würden die Gesellschaft oder einzelne Anleger dies allein durchführen.

Vergleichsindex für ökologische und soziale Merkmale

Der Fonds bildet im Rahmen einer passiven Anlagestrategie den Index MSCI Europe ESG Leaders ab. Informationen zum Auswahlprozess, der Kriterien für den Auswahlprozess und zu den Einzelwerten finden sich auf den Webseiten der MSCI ESG Research LLC unter www.msci.com.

Erläuterungen und Disclaimer

Dieses Dokument der BANTLEON Invest AG dient ausschließlich Informationszwecken. Die Weitergabe, Verbreitung oder Vervielfältigung als Ganzes oder in Teilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch die BANTLEON Invest AG zulässig. Der Inhalt stellt weder eine Anlageberatung noch eine Empfehlung oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (einschließlich Fonds) dar. Die enthaltenen Werturteile, Preisindikationen oder Bedingungen haben lediglich einen unverbindlichen Charakter und beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die künftige Wertentwicklung, was Auswirkungen auf die Bewertung einzelner Finanzinstrumente haben kann. Dementsprechend sind Änderungen der durch die BANTLEON Invest AG vorgenommenen Beurteilungen jederzeit möglich, ohne dass sich daraus eine Anpassungspflicht dieses Dokuments ergibt. Ein Anspruch zum Abschluss bzw. Erwerb von dargestellten Produkten und Dienstleistungen zu den in diesem Dokument enthaltenen Preisen, Kursen oder Bedingungen besteht nicht. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, die zwar aus zuverlässigen Quellen stammen, übernimmt die BANTLEON Invest AG keine Gewähr.

Ausführliche produktsspezifische Informationen sowie Hinweise zu Chancen und Risiken für genannte Publikumsfonds können stattdessen den jeweils aktuellen Verkaufsprospekt, wesentlichen Anlageinformationen sowie Jahres- und Halbjahresberichten entnommen werden. Diese sind kostenlos über die Website mit der Domain www.bantleon.com abrufbar und bilden die verbindliche Grundlage für Anlageentscheidungen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und Personen- oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden).